

## Bekanntmachungen der Stadt Löhne

164

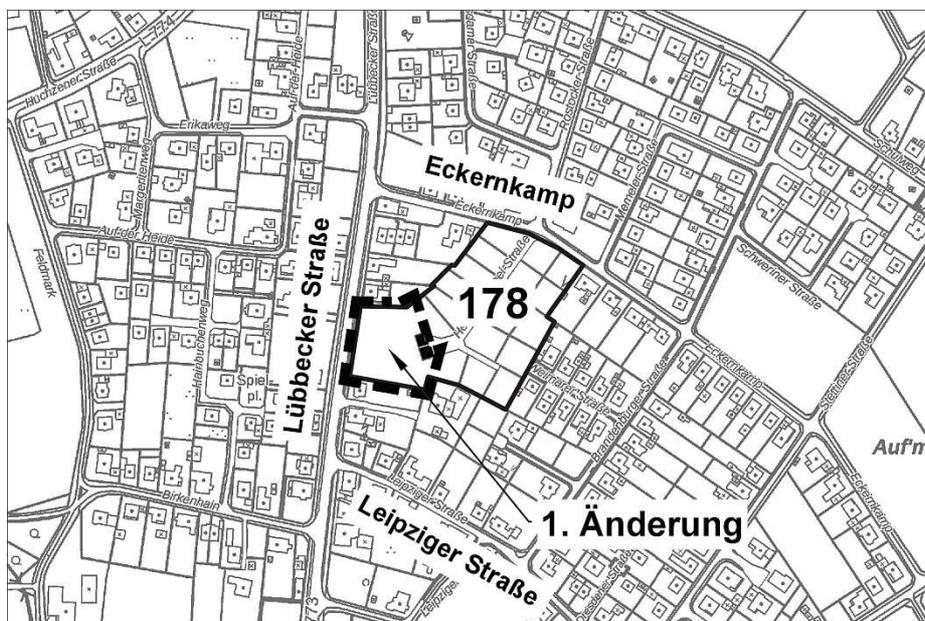
### Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 178 der Stadt Löhne „Gebiet östlich der Lübbecker Straße zwischen Leipziger Straße und Eckernkamp“

Der Rat der Stadt Löhne hat in seiner Sitzung am 27.02.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 178 der Stadt Löhne „Gebiet östlich der Lübbecker Straße zwischen Leipziger Straße und Eckernkamp“ als Satzung beschlossen. Zielsetzung der Bebauungsplanänderung ist eine Erhöhung der Wohneinheiten von vier auf sechs in den mehrgeschossigen Gebäuden an der Lübbecker Straße sowie die Vorhaltung von 25 % der Geschossfläche für den sozialen Wohnungsbau hier, die Änderung des Haustyps in Stadtvilla in der östlich anschließenden Häuserzeile und der Verzicht auf den Gehweg von der Lübbecker Straße.

Der Satzungsbeschluss hat folgenden Wortlaut:

- a) Die während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der parallel hierzu durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 29.11.2018 bis einschließlich 11.01.2019 vorgetragenen Stellungnahmen werden entsprechend den Stellungnahmen der Verwaltung im weiteren Planverfahren berücksichtigt.
- b) Auf dieser Grundlage wird der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 178 der Stadt Löhne „Gebiet östlich der Lübbecker Straße zwischen Leipziger Straße und Eckernkamp“ gemäß § 10 BauGB i.V.m. § 7 GO NW als Satzung beschlossen. Der Planbegründung mit Umweltbericht wird zugestimmt.
- c) Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Erschließungsträger zu verhandeln, losgelöst von den Regelungen des Bebauungsplanes, einen Fußweg als Verbindung zwischen dem geplanten Erschließungsgebiet und der Lübbecker Straße anzulegen.“

Die Grenze des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 178 ist in dem nachstehenden Übersichtsplan durch eine unterbrochene Linie gekennzeichnet. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Amtes für Stadtentwicklung verbindlich.



## **Bekanntmachungsanordnung**

Der Satzungsbeschluss des Rates vom 27.02.2019 für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 178 wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB mit den nachstehenden Hinweisen öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Gemäß § 30 BauGB sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes Vorhaben planungsrechtlich zulässig, wenn sie den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widersprechen und die Erschließung gesichert ist.

Gemäß § 10 (3) BauGB wird der Bebauungsplan mit der Begründung vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Löhne, Oeynhausener Straße 41, Amt für Stadtentwicklung, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Die zur Anwendung kommenden DIN-Normen und sonstigen Gesetztestexte werden ebenfalls zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass diese Bekanntmachung sowie der Bebauungsplan mit seiner Begründung auch auf den Internetseiten der Stadt Löhne [www.loehne.de](http://www.loehne.de) veröffentlicht sind.

### **Hinweise:**

- I. Gemäß § 215 (2) BauGB wird hingewiesen:  
Unbeachtlich werden
  1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,  
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Löhne, Oeynhausener Straße 41, 32584 Löhne, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Vorstehender Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.
- II. Gemäß § 44 (5) BauGB wird hingewiesen:  
Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie § 44 (4) BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB für durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- III. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Löhne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Löhne, 02.08.2019

veröffentlicht am: 14.08.2019

gez. Niemeyer  
(allg. Vertreter)